

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß Älterer Linie.

N^o 4.

(Ausgegeben am 24. April 1909.)

6. Höchste Verordnung

vom 21. April 1909,
die Ausübung der Jagd betreffend.

Im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten Heinrich XXIV.
Neuß Älterer Linie verordnen

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

Erzprinz Neuß Jüngerer Linie, Regent des Fürstentums Neuß Älterer Linie,
unter Aufhebung des § 1 des Verordnungsantrags vom 25. November 1867
über die Ausübung der Jagd folgendes:

Es bleibt der Fürstlichen Landesregierung vorbehalten, für einzelne Jagd-
bezirke und Teile von solchen das Erlegen von Rotwild auch während der Schon-
zeit den Jagdberechtigten zu gestatten, soweit es wegen überhand nehmenden Wild-
schadens erforderlich ist.

Gegeben Schloß Dierstein, den 21. April 1909.

(L. S.)

(ges.) Heinrich XXVII.

(geg.) v. Meding.
